

## §. 30.

Abgelaufene Anrechnung von Postgefällen. Für die Anrechnung von Postgefällen irgend welcher Art, welche von dem Absender nicht voraus entrichtet worden sind, darf der Aufsah und die Eingiehung einer Procuragebühr auch in dem Falle nicht erfolgen, wenn vorchriftsmäßig die betreffenden Gefälle bei der Auslieferung der Sendung zur Post hätten vorausbezahlt werden müssen.

## §. 31.

Lagergeld. Die Postverwaltungen derjenigen Vereinsbezirke, in denen gesetzlich die Erhebung von Lagergeld für solche Fahrpost- Gegenstände vorgeschrieben ist, welche längere Zeit bei der Postanstalt aufbewahrt werden müssen, dürfen für unbestellbare, nach dem Abgangsorte zurückzusendende Fahrpost- Sendungen dieses Lagergeld nicht in Anrechnung bringen.

### M III. Verordnung

vom 15. Januar 1861, betreffend das Schalen der in den Fürstlichen Waldungen der Fürstlichen Oberherrschaft erkauften Hölzer.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi verordnen Wir hiermit zur Vermeidung von Mißbräuchen für die Fürstlichen Forste der Oberherrschaft wie folgt:

Zu den Fürstlichen Waldungen erkaufte Bloche und andere Kuchholzlücke, Stämme, Stangen und Klasterhölzer dürfen ohne vorher dazu von der Forstbehörde eingeholte Erlaubniß innerhalb derselben nicht, insbesondere weder auf den Holzschlägen, noch auf den Wegen und Lagerplätzen geschält werden. Zuwiderhandelnde werden mit der im §. 25 des Gesetzes vom 26. April 1850 wegen Schuzes der Holzungen, Baumpflanzungen u. (Gesetzsammlung 1850 Seite 341) angedrohten Strafe belegt.

Rudolstadt, den 15. Januar 1861.

**Fürstl. Schwarzb. Finanz-Collegium.**

v. Retelshodt.

G. Keller.